

## **Satzung vom 26.10.2001 über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen Bestattungsgebührenordnung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 06.04.1990 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
  2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungsgebühren und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## **§ 4 Verwaltungsgebühren**

1. Verwaltungsgebühren	
1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	5,-€
1.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.21 Einzelfall	5,- €
1.22 Befristete Zulassung	25,- €
1.3 Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege von bis	-
1.4 Sonstige gewerbliche Tätigkeit von bis	-
1.5 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen von	51,-€

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

*Es werden erhoben:*

1. <u>Für die Leichenbesorgung und Leichenhallenbenützung</u>	25,-€
2. <u>Für die Bestattung</u>	
2.1 von Personen im Alter von 10 und mehr- Jahren	255,-€
2.2 von Personen unter 10 Jahren	127,-€
2.3 und von Tot- und Fehlgeburten	
2.4 ein Zuschlag zu 2.1 bis 2.3 für Bestattungen an Samstagen plus 25%	
3. <u>Für die Beisetzung von Aschen</u>	
3.1 regelmäßig	102,-€
3.2 ein Zuschlag zu 3.1 für Beisetzungen an Samstagen Plus 25%	
4. <u>für ein Reihengrab</u>	255,-€
5. <u>für ein Urnenreihengrab</u>	255,-€
6. <u>Für die Verleihung von besonderen     Grabnutzungsrechten</u>	
6.1 für ein Wahlgrab (Doppelwahlgrab)	766,-€

6.2 für ein Urnenwahlgrab (Doppelwahlgrab)	383,-€
6.3 für ein Urnenwahlgrab (Einzelwahlgrab) in der Urnenwand	76,-€
6.4 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes	-
6.4.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode Wie 6.1 bis 6.3	-
6.4.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer Anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode Zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre Werden voll gerechnet	-

7. Ein Zuschlag für Auswärtige von 100 %

8. Für sonstige Leistungen

8.1 für jeden Träger	25,-€
8.2 für Plattenweg für sämtliche Gräber	
8.2.1 für Reihengrab	76,-€
8.2.2 für Wahlgrab (Doppelwahlgrab)	100,-€
8.2.3 für Urnengrab	76,-€
8.2.4 für Urnenwahlgrab (Doppelgrab)	100,-€
8.3 für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen Gebeinen oder Urnen je Hilfskraft und Stunde	35,-€
8.4 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	153,-€
8.5 für Leistungen, die nicht aufgeführt sind, je Mann und angefangene halbe Stunde	35,-€

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.04.1990 und deren Änderung außer Kraft.

### **Heilungsvorschriften**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wittlingen, den 26. Oktober 2001

gez.

Michael Herr, Bürgermeister

